



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

§.XI. Schweden verlangen eine Internunciatur zu Berichtigung der Franckenthalischen Sache; Bennfeld wird als ein Æquivalent an Chur-Pfaltz vorgeschlagen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. April. schicken, und eine Erklärung wegen der Conditionum vor Chur-Pfalz begehren.

Die Deputirte verspürten, daß die Kayserlichen Gesandten selbst nicht gar grosse Lust zu Unterschreibung des Haupt-Recessus hätten. Redeten Ihnen noch zu, daß Ehrenbreitstein in Primo Termino evacuirt, und Chur-Trier und dem Dom-Capitul dergestalt restituirt werden möchte, daß der Commendant zugleich in Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs Pflichten stünde, dann solcher Gestalt werde die Ehrenbreitsteinische Sequestration wol fallen.

Der Chur-Brandenburgische sagte, Er wolle die Herren Kayserlichen versichern, daß wenn Sie Ehrenbreitstein in den ersten Terminum Evacuationis setzen, werde dadurch die mit den Franckischen vergleichene Sequestration fallen, in demal Er von den Königlich-Schwe-

dischen schon vor 6. Wochen dieses Versprechen erlangt habe. Berichtete da neben, daß Ihm Erßkein der Königin Befehl habe lesen lassen, daß wann die Lista Restituendorum nicht richtig sey, solten 27. Regimenter Frankreich zu assistiren aus dem Reich gehen, und hätte Erßkein gesagt, nachdem Montags die Subscription erfolget, so wäre diese Resolution gefallen.

Volmar antwortete lachend: „Was wäre es dann? so würden Ihre Kayserliche Majestät dann auch 27. Regimenter dem König in Spanien zugeschiickt haben.“

Etliche der Deputirten aber sagten darauf: „Sie wollten, daß nicht allein 27. sondern alle Schwedische Regimenter in Frankreich stünden, und das Römische Reich gänzlich von diesem Volck bestreyet wäre.“

1650. April.

§. XI.

Schweden verlangen von den Ständen eine Internunciatur, wegen Schlichtung des Franckischen Raths.

Freystags den 26. April. 6. Maji. trug das Österreichische Directorium im Fürsten-Rath vor: „Nachdem der Präsident Erßkein Ihme eröffnet habe, wie sich das Franckenthalische Temperament Wesen zwischen den Kayserlichen und der Cronen Plenipotentiarien mehr zur Zerrüttz und Weiterung, dann zur Endschafft anliesse, indeme die Absicht der Kayserlichen nur dahin abziele, die Cronen voneinander zutrennen, welches aber Schweden weder vor Gott noch der Welt verantworten könnte, und daher zu fördern auf Beschleunigung des Wercks und Schlusses dringe, dahero auf eine besondere Internunciatur von Seiten der Stände um so viel mehr zu gedencken seyn wolle, weiln der Schwedische Generalissimus, und Er, der Präsident Erßkein, Medio Maji, den Gypplingischen Sauer-Brunnen zugebrauchen, und sich an den Ort selbst zu begeben, Leibs Gesundheit halber, nicht vermeiden könnten; So wäre demnach zu deliberiren, ob der Modus Processi dahin einzurichten, und wer alslenfalls zu solcher Internunciatur zugebrauchen sey? Die Materialia Tem-

peramentorum aber wurden hiebei aus der Ursachen übergangen, weiln des Directorii Anzeige nach der Legat Volmar im Werk begriffen wäre, darüber ein Project zu entwerffen, welches Loco Objecti ipsius Tractatus seyn sollte.

Von Seiten des Fürsten-Raths ging man einmühtig dahin, und accedirten die andern beyden Reichs-Räthe solcher Meinung ebenfalls. „Ob man wohl zu Münster, Osnabrück und seithero zu Nürnberg wahrgenommen habe, was grosser Zeit-Verlust und andere Ungelegenheit aus so vielfältiger Veränderung der Form des Processus geflossen, und daß, sonderlich bishero zu Nürnberg, bey der Internunciatur wenig Ehre und Würckung zu erholten gewest sey; so sollte man doch, wann die Manier zwischen denen Höchsten Confortibus Pacis in Gegenwart der Stände Deputirte zu handeln, nicht einzuführen noch handzuhaben stehe, worhin gleichwohlen äußerster Fleiß anzuwenden sey, die Probe auf diese Facon stellen, daß denen Ständen der Verlauff ungesäumt jedesmahls referirt, und nichts ohne deren, und sonder-



1650.  
April.

„lich der Interessenten, Zuthun statuiret  
 „noch geschlossen werden solle: darneben  
 „sey außs äußerste zu vermeiden, daß man  
 „nicht per Obliquum, contra Instru-  
 „mentum Pacis, & multoties repe-  
 „tita Conclusa Imperii, in eine nicht  
 „schuldige Obligation gestürzet wer-  
 „de; Ingleichen habe man die Punctos  
 „Executionis seu Restitutionis ex Capi-  
 „tulo Amnestie & Gravaminum, und son-  
 „derlich die Sulzbachische und Ofna-  
 „brückische Sachen, als deren Eörde-  
 „rung auf gewisse vorhandene Termi-  
 „nos gebunden seyn, nicht außser Augen  
 „zusehen, sondern ungesäumt darinnen zu  
 „progrediren.

Worauf man in Pleno, nach gutbe-  
 fundenen obigem Concluso, ratione  
 Personarum Deputandarum, ohner-  
 achtet die Schweden den Württembergi-  
 schen Gesandten, D. Varnbühlern, als

gewesenen Secretarium beym Franckfur-  
 tischen Consilio Formato eligiret gehabt,  
 auf Maynz und erstgedachten Würt-  
 tembergischen Gesandten, doch mit der  
 Clausul gegangen, daß Ihnen, in Sub-  
 sidium Chur-Eöln und Branden-  
 burg, auch, propter Interesse Libera-  
 rum Imperii Civitatum, ein Städ-  
 tischer Gesandter zu adjungiren sey.  
 Ob sich nun wohl der Württembergische  
 damit entschuldigen wolte, daß seine vo-  
 rige Nunciatur ohne Effect gewest, und  
 bey Kayserlicher Majestät Seinem Herrn  
 und Ihm nichts dann Ungnade dadurch  
 verursacht worden sey; so ließ man es  
 doch dabey bewenden, und übersandte dar-  
 auf der Legat Wolmar das verdrösete  
 Project wegen Benschelden, welches nebst  
 denen vorherigen über diesen Punct Re-  
 ciproce entworfenen Conditionen, all-  
 hier sub N. I. II. III. zu lesen ist.

1650.  
April.Benschel-  
den wird als ein  
Äquivalent  
vorgeschlagen

## N. I.

Dict. Norinbergæ d. 26. April. 1650.  
per Mogunt.

Conditiones, Benschelden betreffend, von denen Herrn Kayserlichen communicirt  
 den 26. Febr. 1650. denen Herren Königlich-Schwedischen, und den  
 5 Maji denen Ständen und Dero Gesandten zu  
 Nürnberg.

Erstlich solle benannte Bestung Benschelden dem Herrn Churfürsten zu Heidel-  
 berg mit einer erträglichen Garnison zu besetzen, erst in tertio Termino Evacua-  
 tionis, und wann unterdessen Franckenthal nicht restituiert, überlassen werden.

Jedoch zum andern solle darinn weder in Politicis, noch Ecclesiasticis eini-  
 ge Aenderung nicht vorgenommen werden, sondern diß Orths alle Disposition sowol  
 in der Besten, als in dem dazu gehörigen Amt, dem Bistum zuständig seyn und  
 bleiben.

3) Solle die Besatzung an Officiereern und gemeinen Knechten, zwar Chur-  
 Pfalz als Inhabern, danebenst aber auch Ihrer Kayserlichen Majestät, so weit  
 schwebhren und verpflichtet werden, daß, so bald Franckenthal abgetreten, auch pa-  
 ri Passu Benschelden, Herrn Erz-Herzog Leopold Wilhelm, als Bischöffen zu  
 Straßburg, oder dessen Successorn am Bistum, eingeräumet, und daran durch  
 ermeldte Besatzung in keinerlei Weise noch Wege einige Hindernis gethan werden  
 solle.

Wie denn 4) der Herr Churfürst zu Heidelberg, so balden Ihme Franckent-  
 hal eingeräumet wird, diese Ihme unter dessen überlassene Bestung Benschelden, also  
 gleich pari Passu ohne weitere Anspruch und Prætension wegen Franckenthal, il-  
 laci Damni, cessantis Lucri, Fructuum perceptorum, oder sonst einig ander Eins  
 reden, wie die Mahnen haben möchten, in dem Stande, wie Er sie empfangen, obge-  
 dachten Herrn Bischoff und Dohmstift Straßburg abzutreten, auch deswegen ei-  
 nen Revers von sich zu geben schuldig und verbunden seyn solle. Bey Ubergabung  
 aber dieser Besten an Chur-Pfalz sollen

Zum 5) im Rahmen des hohen Domstifts Straßburg Commissarii zuge-  
 lassen werden, welche von allen zu dem Stifte und der Bestung gehörigen Mobilien  
 an



1650. April. an allerhand Vorrath, Munition, Stücken samt Zugehör, Briefflicher Gewahrhaft, und was dessen die Cron Schweden Krafft Friedensschluß allda bey dem Abzug zu hinterlassen verpflichtet ist, ein ordentlich Inventarium aufrichten, und dasselbe alles und jedes von Chur-Pfalz bey der Wieder-Abtretung richtig, und ohne einigen Abgang wieder geliefert und hinterlassen werden solle.

1650.  
April.

6) Solle die Guarnison in drey Compagnien zu Fuß, jede auf 135. Mann, samt dem ersten Blat, wie auch in 30. oder 40. Dragoner unter einem Lieutenant bestehen, deren sämtlicher Monatlicher Sold sich auf - - - Reichsthaler belaufe, über deren richtige Bezahlung weder an Servis, Provision, noch einig andern Prætext von dem Stifft Straßburg, noch denen umliegenden Landschaften, weiter nichts prätextiret werden solle.

Zum 7) und damit solche Monatliche Verpflegung desto richtiger gereicht werden möge; so solle die ganze Summe, was es sich auf ein Jahr lang belauffen thut, zusammen geschlagen, und auf alle Stände nach des Reichs Matricul eingetheilt werden. Weilen aber die Anschläge von jeden Stand so gleich nicht einfolgen möchten, so sollen an des Stiffts Straßburg zu Bezahlung der Schwedischen Satisfaction-Geldern der noch hinterständigen 2. Millionen zukommenden Anschlag die Gelder innen behalten, wie auch der beyden Stiffter Murbach und Luders Quora darzu gezogen, und daraus die Monatliche Bezahlung dieser Guarnison entrichtet; hingegen die auf die Reichs-Stände repartirte Summa der Schwedischen Soldatesque, wohin es Dero Generalität verordnet, innerhalb solcher Zeit abgestattet werden.

Zum 8) und damit solches alles ordentlich und ohne jemandes ohnbillige Beschwerde hergehe; so soll der Fürstlichen Straßburgischen Regierung eine Repartition auf das Monatliche Quantum eingerichtet, zu deren Einnehmung absonderlich ein Receptor in die Festung verordnet werden, welcher Monatlich die Steuern mit guter Manier einnehmen, und auf Geheiß des Commandanten Ihm selbst oder denen Soldaten per Capita auszahlen solle, zum Fall auch ein oder ander Contribuent an der Zahlung säumig seyn würde, solle dem Commandanten des Receptoris bedorffes seyn, gegen Dieselbe die Execution, doch mit Bescheidenheit und ohne ungebührliche Beschwerde, ergehen zu lassen.

Zum 9) weil auch ein oder andere extraordinari Ausgaben, als zu Unterhaltung der Connetablers und sonst extraordinari nöthiger Leuthe in der Festung, vorfallen werden, solle zu Abfindung dergleichen Onerum ein Licent oder Wasser-Zoll zu Rheinau, wie auch zu Land, in Zeit dieser währenden Detention aufgerichtet und nachgesehen werden, dessen Einkommen der vorbedeute Receptor gleichfalls erheben, nach billiger Verordnung des Commandanten auf nöthige Ausgaben verwenden, und darüber ordentliche Rechnung halten solle.

Endlich 10) so bald die Wieder-Abtretung dieser Festung von Chur-Pfalz gegen empfangener Restitution der Stadt Franckenthal erfolgt, sollen derselben Fortificationes, nach Laut des mit der Cron Frankreich getroffenen Friedensschluß, geschleift werden, wann anders unterdessen von derselben Cron auch dasjenige, was Sie zu thun schuldig, geleistet seyn wird.

## N. II.

Diß. Norimb. d. 26. April.  
per Mogunt.

Chur-Pfälzische Antwort auf die Benseldischen *Conditiones communicirte* vom Herrn President Ersklein den 5. Maji 1650.

Ad 1) Diweil Franckenthal schon vorlängsten hätte restituiret seyn sollen, und es Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht ohne das beschwerlich genug, daß Sie dessen so lang entrathen, und nun erst ein *Aequivalens* annehmen müssen: So  
ist



1650.  
April.

ist ja zumahlen billig, daß solch Aequivalens Deroselben sobald nach diesem Vergleich eingeräumt werde.

Ad 2) Wann die Königlich-Spanische Besatzung in Franckenthal sich keiner Jurisdiction in Ecclesiasticis & Politicis unterfangen, sondern dieselbe Ihre Churfürstliche Durchlaucht und denen Ihrigen, ohne Eintrag, exerciren lassen wird; So werden Ihre Churfürstliche Durchlaucht und Dero Besatzung in Benfelden dergleichen thun; jedoch daß der Besatzung ein Evangelischer Prediger unterhalten werde.

Ad 3) Dieweilen Ihre Königl. Majestät in Spanien nicht zugeben wird, daß die Franckenthalische Besatzung jemand anders, als Ihre verpflichtet sey; Als leidet die Natur des Aequivalents nicht, daß die Besatzung in Benfelden jemand mehr, als Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht schuldig; sondern man wird hofentlich Dero Versprechen wegen Wieder-Einräumung Benfelden trauen.

Ad 4) Wann die mehrgedachte Spanische Besatzung der Besten Franckenthal, dessen Eingesessenen, so dann denen Unter-Pfälzischen Unterthanen insgemein keine Beschwehrung oder Schaden zugefüget: So wird Ihre Churfürstliche Durchlaucht oder Dero Besatzung in Benfelden deswegen keine Indemnification präcediren, sondern die Bestung nach beschener Ueberlieferung Franckenthal ohne einige Einrede wieder abtreten: wie Sie dann solches in diesem Vergleich zu versprechen kein Bedencken tragen werden.

Ad 5) Wann erst ausfündig gemacht worden, was dem Stifte Straßburg zugehörig, können Ihre Churfürstliche Durchlaucht dessen Beschreibung nicht allein wohl geschehen lassen; sondern sind auch erbietig, dasselbe bey Wieder-Abtretung des Orts zu hinterlassen, wann anders dergleichen zu Franckenthal geschieht.

Ad 6) Ob wohl nach der Natur des Aequivalents die Benfeldische Besatzung billig so stark seyn sollte, als die in Franckenthal ist: So sind dennoch Ihre Churfürstliche Durchlaucht zufrieden, daß gedachte Benfeldische Besatzung in dem Stande, wie selbige jetzt ist, gelassen und nicht vermehret werde, es würde dann die Franckenthalische verstärket; das Tractament und Servis wäre der Kayserlichen Verpflegungs-Ordonanz gemäß einzurichten, und damit unnöthig, einige Provision zu fordern, wäre der Orth mit aller Nothdurfft, als mit Stücken, Munition, Vivres und sonst wohl zu versehen.

Ad 7) Die Besatzung in Benfelden fordert billig den Unterhalt aus dem Stifte Straßburg, beneben der Schadloshaltung, und können Ihres Orts Demselben gerne gbnnen, daß die Reichs-Stände Sie durch Uebernehmung Ihres Contingents der Satisfactions-Gelder und sonst hinwieder indemnifiren.

Ad 8) Dieser Punkt wird beliebt, nur daß der Receptor Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht, oder doch Derselben und der Fürstlich-Straßburgischen Regierung insgesamt, verpflichtet sey.

Ad 9) Ihre Churfürstliche Durchlaucht können wohl geschehen lassen, daß die bey diesem Punkt angehende Licent oder Zoll angeordnet, und was selbige ertragen, zu Unterhaltung der Besatzung, und was davon dependiret, mit angewendet und verrechnet werde.

Ad 10) Dieser Punkt ist billig.

## N. III.

Diß. Norimb. d. 27. April 1650.  
per Mogunt.

Kayserliches Project wegen Franckenthal, von Herr Bolmar *presirt*  
den 6. Maji 1650.

Punctus Temperamenti Franckendalia, ponendus Loco in Recessu designato.  
Weil diese Bestung noch mit Königlich-Spanischen Kriegs-Volk besetzt, und gleichwohl verhofft wird, daß auf der Königlich-Kayserlichen Majestät biß dahero beharr-

1650.  
April.



1650.  
April.

beharrlich angewendete Erinnerung, und erst Neulichst im Nahmen Chur-Fürsten und Stände des Reiches an Ihre Königlich Majestät in Hispanien abgegangene Erzsuchungs-Schreiben, derselben Abtretung noch vor Verfließung des ersten Termins erhalten werden möchte: Also, und auf den Fall solches nicht geschehen sollte, so ist hiemit bedingt, daß in diesem ersten Termin dem Herrn Chur-Fürsten zu Heidelberg, zu einer Versicherung und Gegenpfand, die Festung Bensfelden im Untern Elsaß gelegen, dem Bisthum Straßburg zugehörig, so lange und bis es mit Abtretung ermelbter Festung Franckenthal seine Nichtigkeit erlangen möchte, mit nachfolgenden Bedingungen eingeräumt und in Händen gelassen werden solle.

Nemlich und erstlich, solle Hochgedachtem Herrn Churfürsten berührte Festung Bensfelden, samt der Rheinauer-Schanz, wie selbige jezo sind, samt der in jegiger Besatzung, welche an dem Artillerie und Guarnilons-Staab auf 600. Mann zu Fuß und 30. Dragoner, mit Einbegreifung der Officiers und dessen ersten Blats einzurechnen, mit aller daselbst anjeko befindlichen Artillerie, Munition und andern Vorrath übergeben; Bey solcher Übergebung aber, im Nahmen des Hohen Domstiftes Straßburg, Commissarii zu gelassen werden, welche von allen zu dem Stifte und Festung gehörigen Mobilien an allerhand Vorrath, Munition, Strücken samt Zubehör, brieflicher Gewahrnam, und was dessen die Cron Schweden Kraft Friedensschlusses alda beym Abzug zu hinterlassen verpflichtet ist, ein ordentlich Inventarium aufzichten, und dasselbe alles und jedes von Chur-Pfalz bey der Wieder-Abtretung richtig und ohne einigen Abgang wiederum geliefert und hinterlassen werden solle.

Zum andern solle die jezt bestimmte Besatzung zwar dem Herrn Churfürsten zu Heidelberg als Inhabern, die eybliche Pflicht erstatten; daneben aber auch ausdrücklich einbedinget werden, daß, so bald Franckenthal abgetreten, auch pari Passu Bensfelden dem Herrn Erb-Herzog Leopold Wilhelm zu Oesterreich, als Bischöffen zu Straßburg, oder dessen Successoren am Bisthum, eingeräumt, und daran durch ermelbte Besatzung in keinerlei Weise noch Wege einige Hinderniß gethan, wie dann auch bey solcher Verpflichtung Bischöfliche Straßburgische Commissarii ad audiendum & videndum jurari zugelassen werden sollen. Wie dann

Zum dritten Herr Churfürst, so bald Ihme Franckenthal von der Königlich-Spanischen Besatzung einzuräumen bestimmt würde, auch diese Ihme unterdessen überlassene Festung pari Passu, und auf gleichen Tag, ohne einige weitere Ansprach und Prætension wegen Franckenthal, illati Damni, cessantis Lucri, Fructuum perceptorum, oder sonsten einig anderer Einreden, wie die Nahmen haben möchten, in dem Stand, wie Sie es empfangen, Hochgedachten Herrn Bischöffen und Dom-Stift Straßburg abzutreten, auch dessentwegen einen Revers von sich zu geben schuldig und verbunden seyn solle. Hingegen und

Zum vierden ist im Nahmen Ihrer Kayserlichen Majestät bewilliget worden, dem Herrn Chur-Fürsten zu einer Ergößlichkeit des aus Franckenthal immittelst ermangelnden Genußes Monatlich 1000. Rthlr. (jedoch länger nicht, als bis die Abtretung erfolgt) zu Franckfurth am Mayn aus Händen des Reichs-Pfennig-Meisters abzufahren und lieffern zu lassen.

Es solle, aber 5) von Chur-Pfalz und der Besatzung in Bensfelden Zeit während ihrer Inhabung, weder in Politicis noch Ecclesiasticis, einige Aenderung nicht vorgenommen werden; sondern dieß Orts alle Disposition, so wohl in der Festung, als in dem dazu gehörigen Amt, dem Bisthum Straßburg zuständig seyn und bleiben.

Betreffend dann zum 6) den Monatlichen Unterhalt der verordneten Besatzung, solle derselben jeden Monath dem Commendanten, Befehlshaber und gemeine Knechte, samt dem Guarnilons-Staab, an Geld 6590. fl. von des Bisthums daselbst verordneten Receptorn gereicht werden. Und damit solches desto richtiger geschehen möge, so solle dem Bisthum nicht allein der an der Königlich-Schwedischen Miliz Satisfaction-Geldern zukommende Anschlag, sondern auch, was noch bey denen beyden Fürstlichen Abteyen Murbach und Luders hinterständig ist, und

Zweyter Theil.

¶

sich

1650.  
April.



1650.  
April.

sich sämtlich auf 33915 7/8 Thlr. belaufft, in Händen gelassen, und daraus bestimmter Monatlicher Unterhalt abgestattet; diese der Schwedischen Soldatesca ermangelnde 33915 7/8 Thlr. aber auf gesammte Reichs-Stände der Reichs-Matricul nach eingetheilt, und ermeldter Soldatesca, wohin es die Generalität verordnet, abgestattet werden. Und weisen

1650.  
April.

7) auch ein und andere extraordinari Ausgaben, als zu Unterhaltung der Connestables und sonst extraordinari nothwendiger Leuthe in der Festung, vorfallen werden; Als sollen zu Abfindung dergleichen Onerum ein Licent oder Wasser-Zoll zu Reinau, wie auch zu Land in Zeit dieser währenden Detention aufrichtet und nachgesehen werden, dessen Einkommen der vorbedeute Receptor gleichfalls erheben, nach billiger Verordnung des Commandanten auf nöthige Ausgaben verwenden, und darüber ordentliche Rechnung halten solle.

Zum 8, so bald die Wieder-Abtretung dieser Festung Bensfelden von Chur-Pfalz gegen empfangener Restitution Franckenthal erfolgt, solle derselben Fortificationes, nach Laut des mit der Cron Frankreich getroffenen Friedensschlusses, geschleift werden, wann anders unterdessen von Derselben Cron auch dasjenige, was Sie zu thun schuldig, geleistet seyn wird; Solte aber die Stadt und Festung Franckenthal innerhalb - - nicht abgetreten werden, und obbestimmter Stiffter Anschlag der 33915 7/8 Thlr. zu Unterhaltung der Bensfeldischen Besatzung weiter nicht erklecklich seyn; so sollen und wollen Chur-Fürsten und Stände des Reichs noch vor dieser Summa gänglicher Aufzehrung zu rechter Zeit sich entschließen, was alsdann vor weitere Mittel zu ergreifen seyn werden. Betreffend solchem nach und

Zum 9) diejenige Assecuration, so die Cron Frankreich wegen der Besatzung in Franckenthal präetendiret, ist von Kayserlicher Majestät, auch Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, bewilliget, daß die Stadt Landau hingegen mit Französischer Besatzung verwahret, und so lange eingehalten werden möge, bis Franckenthal von der Spanischen Besatzung erlediget seyn wird; Als dann auch die Franzosen aus Landau abziehen, und solche hinwiederum in vorige Reichs-Immedierat setzen, in Zeit währender Besatzung aber derselben Stadt weder in Politicis noch Ecclesiasticis einigen Eintrag nicht zufügen sollen.

Letzlichen solle die Festung Ehrenbreitstein in tertio Termino nach Inhalt des Friedensschlusses, und mit denen darinn bedingten Erläuterungen, dem Herrn Chur-Fürsten und Dom-Capitul zu Trier eingeräumet, auch die Besatzung darauf zu solchem Inhalt in Verwesen der darzu verordneten Commissarien verpflichtet werden. Solte aber bey Erscheinung dieses 3ten Termins die bishero zwischen dem Herrn Churfürsten und Dom-Capitul obschwebende Streitigkeiten noch nicht verglichen seyn; So sollen und wollen Ihre Kayserliche Majestät sich alsdann mit Chur-Fürsten und Ständen des Reichs ferner vergleichen, wie es dann in solchem Fall mit dieser Festung zu halten seyn solle.

## §. XII.

Beschwe-  
rung des  
Schwäbischen  
Creyßes wider  
den Schwedi-  
schen General  
Duglas.

Da nun solchergestalt eine Verzdgerung nach der andern auf dem Convent zu Nürnberg sich hervorthat; So äußerten sich auch in denen Creyßten allerhand präjudicirliche Unternehmungen. In dem Schwäbischen Creyß wurde im Monath Majo ein Creyß-Tag gehalten, auf welchem der Schwedische General Duglas, der sich des Schwäbischen Creyßes General-Commandanten nennen ließ, eine besondere Real-Assecuration wegen des Schwäbischen Creyß-

Contingents forderte, und sich an den zwischen dem Reich und dem Schwedischen Generalissimo dieserhalb zu Nürnberg, wegen der Real-Assecuration, obgedachter Massen, getroffenen Vergleich nicht binden wollte, unter dem Vorwand, solche Convention gienge nur den Chur- und Ober Rheinischen, nicht aber auch den Schwäbischen Creyß an: Daher dießfalls neue Beswehrungen auf dem Convent entstanden.

Der Schwedische Generalissimus erhob